

7.11.87

S A T Z U N G

des

"Gemeinwesenvereins Haselhorst e.V."

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Gemeinwesenverein Haselhorst e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin (West).
3. Er ist in das Vereinsregister bei Nummer 7930 Nz des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein hat den Zweck die Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren durch soziale, kulturelle und politische Bildung zu verbessern. Die Bildungsarbeit umfaßt die Förderung des Zusammenlebens und das Lernen voneinander und miteinander; eine wechselseitige Verständigung zwischen den Generationen. Der Verein will dabei mitwirken, daß die Menschen sich in ihren Lebensbereichen orientieren, eigene Initiativen und Interessen entwickeln bzw. verwirklichen können. Dies soll nicht nur zwischen den Generationen, sondern auch gerade im Kontakt und Gespräch zwischen Menschen aller Nationen geschehen. Insbesondere private Initiativen und eigenverantwortliche Nachbarschaftshilfe sollen zu den Trägern dieser Idee werden.
2. Der in § 2 Abs. 1 genannte Zweck soll u.a. durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht werden.
 - die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung (z.B. Schularbeitshilfe, Erziehungsberatung, Hilfe bei der Berufsorientierung).
 - die Durchführung psychosozialer Beratung (z.B. Gruppen- und Einzelberatung).
 - die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge (z.B. vorbeugende Aufklärung im Drogenbereich).
 - die Durchführung von Kulturveranstaltungen, Kunstausstellungen und medienpädagogischen Seminaren.
 - die Hilfeleistung bei der Verbraucherberatung und im Umweltschutz.
 - die Förderung internationaler Gesinnung (z.B. Integrationsgruppen, d.h. eine gemeinsame Gruppe von deutschen und ausländischen Menschen).
 - die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dienen.

3. Um die genannten Ziele zu verwirklichen, sucht der Verein eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, Freien Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen.
4. Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben, soweit notwendig, die konzeptionellen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle seine Mittel sind an satzungsgemäße Zwecke gebunden.
3. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Ebensowenig darf der Verein Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Gemeinwesenverein Haselhorst verbunden fühlt und dem Vereinszweck aufgeschlossen gegenübersteht. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und bedarf einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Verein.
4. Vor der Beschlußfassung eines Ausschlusses eines Mitgliedes muß diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluß erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn das Verhalten eines Mitgliedes sich mit den Zielen des Vereins nicht vereinbaren läßt.

5. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Die Mitglieder haben nach dem Ausscheiden kein Anrecht auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme. Minderjährige Mitglieder dürfen zur Ausübung des Stimmrechts der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, diese können nicht anstelle des Minderjährigen das Stimmrecht ausüben.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und mit einer Frist von 2 Wochen ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Diskussion und Beschlußfassung über Richtlinien und Ausfüllung der Vereinstätigkeit im Rahmen des im § 2 festgelegten Vereinszweckes.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
5. Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
6. Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere zählen dazu die in § 2 genannten Aufgaben.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen, wogegen die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
3. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung den Beirat ein.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Beisitzer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
2. Der Verein wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Gerichtlich und außergerichtlich wird er von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.

4. Der Vorstand kann Mitgliedern zur Durchführung beschlossener Projekte im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Vereins Vollmacht erteilen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Abwahl ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden kann. Die Einladungsfrist für eine Vorstandssitzung beträgt eine Woche. Eine besondere Form ist hierzu nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Prüfung durch die Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand, Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen am 4. August 1987 in Berlin.

GESCHÄFTSORDNUNG

Vorwort

Die Geschäftsordnung (GO) ergänzt die Satzung, ersetzt sie nicht und ist jederzeit veränderbar.

§ 1 Wahl zweier Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem dem Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchhaltung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 2 Protokoll der Mitgliederversammlung

Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann vier Wochen danach beim Vorstand eingesehen werden. Wenn dann innerhalb von sechs Wochen keine Einsprüche gegen das Protokoll erhoben werden, gilt es als genehmigt.

§ 3 Auslegung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit beim Vorstand bzw. bei der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

Berlin, den 5.11.1989